

Anlage 1



## Satzung des Landkreises Bergstraße

### zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße

---

Auf Grund des § 5 HKO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze v. 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag in seiner Sitzung am fol-  
gende Satzung beschlossen:“

#### Präambel

Der Kreis Bergstraße erbringt auf Antrag der Sorgeberechtigten im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen geregelt.

#### § 1 Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie richtet sich an Kinder im Alter unter drei Jahren. Für ältere Kinder kann sie zusätzliche Betreuungsbedarfe, die dem Jugendamt nachzuweisen sind, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Schulkindbetreuung erforderlich sind, abdecken. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII denselben Förderauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

(2) Die Förderung der Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst:

- ◆ die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson;
- ◆ die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson;
- ◆ die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.

## § 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das Jugendamt des Kreises Bergstraße gewährt die Leistung gem. §§ 23, 24 SGB VIII, Kindern unter einem Jahr, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die/der Personenberechtigte/n.

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- b) sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten.

(2) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sind vorrangig in Kindertageseinrichtungen und Kinder ab Schuleintrittsalter vorrangig durch schulische Betreuungsangebote zu betreuen. Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Geht der Bedarf an Betreuung über diese institutionellen Angebote hinaus, so kann Kindertagespflege zusätzlich gewährt werden.

(4) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen bedarf der Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Betreut die Kindertagespflegeperson die Kinder im Haushalt der/dem Sorgeberechtigten, so bedarf es einer Eignungsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson regeln die näheren Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels, einer schriftlichen, von den Vertragspartnern unterschriebenen, Betreuungsvereinbarung.

(6) Lebt das Kind nur mit einer/m Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten.

### **§ 3 Förderung**

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege und die Vorlage einer Betreuungsvereinbarung gem. § 2 (4) dieser Satzung. Antragsberechtigt sind Sorgeberechtigte.

Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

(2) Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Monatsende möglich. Diese müssen bis zum 3. Werktag des Monats, in dem die Kindertagespflege beendet werden soll, bei der Kindertagespflegeperson bzw. den/der sorgeberechtigten Person/en sowie beim Jugendamt der Kreises Bergstraße schriftlich eingegangen sein.

### **§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- ◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- ◆ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- ◆ die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB.

(2) Zusätzlich zu dem in § 4 (1) genannten Betrag kann für jedes Kind ein Zuschlag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson nachweislich an einer vom Land Hessen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassenen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat. Diese muss einen Umfang von mindestens drei Tagen (24 UE) haben und darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Dieser pauschalierte Zuschlag beträgt 100 € pro Jahr pro Betreuungsverhältnis. Stichtag ist der 1.3. des jeweiligen Jahres.

(3) Die laufende Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung inklusive Landesförderung an die Kindertagespflegeperson ist in der zur Satzung gehörenden Anlage 1 geregelt.

(3a) Die Anerkennung mittelbarer pädagogischer Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche, Verwaltung, Waschen, Putzen, Einkaufen u.a.) ist mit der laufenden Geldleistung abgegolten.

(4) Die laufende Geldleistung wird pauschal entsprechend der Betreuungszeit festgesetzt und monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Bei einer regelmäßigen Betreuung über Nacht (21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) kann diese anteilig (bis zu 3 Stunden pro Nacht) bei der Betreuungszeit angerechnet werden. Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

(5) Während der Eingewöhnungsphase (längstens 4 Wochen) erhalten die Kindertagespflegepersonen entsprechend dem vertraglich festgelegten Stundenumfang die volle Förderung (Sorgeberechtigte zahlen analog den Kostenbeitrag). In den ersten 4 Wochen ab Vertragsbeginn besteht ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht (sofortige Kündigung ohne Angabe von Gründen). Das Kind kann höchsten 4 Wochen vor dem Erreichen der Fördervoraussetzungen gem. § 2 dieser Satzung in die Kindertagespflege aufgenommen werden.

(6) Zusätzlich erstattet das Jugendamt auf Nachweis folgende Kosten:

- ◆ nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu 100%
- ◆ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu 50%
- ◆ Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50%.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Kindertagespflegeperson gewährt.

(7) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren mit besonderem Förderbedarf erhöht sich der Betrag gem. § 4 (1) dieser Satzung zusätzlich um 150 % (ohne Landesmittel, Anlage 1 Punkt 3), für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren mit besonderem Förderbedarf um 100 %. Jedes Kind mit besonderem Förderbedarf belegt im Regelfall zwei reguläre Plätze.

Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Jugendamt und unterliegt bestimmten Voraussetzungen.

Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfes des Kindes an das Jugendamt.

Die Geldleistung für die Kindertagespflegeperson wird bei begründeten Fehlzeiten des Kindes, die aufgrund des besonderen Bedarfs des Kindes und seiner Lebensumstände entstehen können, weitergezahlt. Fehlzeiten, die länger als 14 Tage andauern, sind nachzuweisen. Der Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten berechnet sich am ermittelten Bedarf und wird nur einfach erhoben.

(8) Die Kindertagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von fünf Tagen in der Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr, dieser ist nicht übertragbar. Bei weniger Arbeitstagen in der Woche reduzieren sich die Urlaubstage entsprechend. Der Urlaubsanspruch richtet sich nicht nach den Betreuungsverhältnissen, sondern nach den Arbeitstagen. Die Urlaubsplanung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den/der Sorgeberechtigten zu koordinieren. Ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme des Urlaubes nicht möglich, sind die/der Sorgeberechtigte/n verpflichtet, zunächst eine innerfamiliäre (kostenlose) Vertretungsregelung zu organisieren. Kann das nicht erreicht werden, wird für max. 15 Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) eine Urlaubsvertretung durch das Jugendamt finanziert.

Ist eine Kindertagespflegeperson länger als 3 Kalendertage krank, so ist dem Jugendamt eine Bescheinigung durch den Arzt (ab dem 1. Tag der Erkrankung) vorzulegen; die Fortzahlung der Geldleistungen/ Vertretung erfolgt für längstens 6 aufeinander folgende Wochen. Wird eine Vertretung in Anspruch genommen, kann diese längstens für sechs aufeinander folgende Wochen erfolgen. Die laufende Geldleistung für die Vertretung ist in Anlage 1 Punkt 3 geregelt.

(9) Bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt ein Bewilligungs- und Kostenbescheid erteilt.

### **§ 5 Kostenbeiträge**

(1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der zur Satzung gehörenden Anlage 1 geregelt.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der/dem/den Sorgeberechtigten an das Jugendamt zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch einen Bescheid. Die Beitragspflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, ab dem Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt werden. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht. Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an das Jugendamt des Kreises Bergstraße zu zahlen.

### **§ 6 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages**

Der festgesetzte Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zumuten ist.

Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des nach Anlage 1 Punkt 4 ermittelten Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind wird ein Kostenbeitrag von 25 % erhoben. Der höchste Kostenbeitrag wird für das Kind mit der längsten Betreuungszeit erhoben, der Zweithöchste für das Geschwisterkind mit der zweithöchsten Betreuungszeit usw.

### **§ 7 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII**

Das Jugendamt stellt durch Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen sicher, dass der Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrgenommen wird.

Der Abschluss der Vereinbarung zum Kinderschutz ist Voraussetzung zur

1. Erteilung des Bescheides zur Pflegeerlaubnis und
2. positiven Eignungsfeststellung zur Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.3.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße“ vom 1.8.2013 außer Kraft.

Heppenheim, den

---

Christian Engelhardt  
Landrat